

STADT NEUFFEN
Landkreis Esslingen

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuffen am 23.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- 1) Die Stadt Neuffen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- 3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- 4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- 5) Der Benutzer hat auf Verlangen der Gemeinde seine Bemühungen um Wohnungssuche nachzuweisen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- 2) Eine Abgrenzung von Räumlichkeiten für die Obdachlosen- und die Flüchtlingsunterbringung besteht nicht. Somit können Obdachlose und Flüchtlinge ggf. auch gemeinsam untergebracht werden.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzer die ihm zugeteilte Unterkunft
 - a) nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Einweisung bezieht,
 - b) länger als 4 Wochen nicht bewohnt,
 - c) nicht mehr ausschließlich als Wohnung nutzt,
 - d) nicht mehr benötigt, da eine Unterkunft aus eigenen Mitteln beschafft werden kann.
- 3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- 4) Der Benutzer erhält von der Stadt eine befristete schriftliche Einweisungsverfügung. Der Benutzer hat selbständig, spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist, bei der Stadt Neuffen vorzusprechen, um zu erklären, dass die Obdachlosigkeit weiterhin besteht.
- 5) Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 30 € erhoben. Die Kautions ist bei Beginn des Nutzungsverhältnisses bei der Stadt zu hinterlegen und wird bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Rückgabe der Schlüssel wieder ausbezahlt.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- 1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- 2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume, das überlassene Zubehör und die dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- 3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

- 4) Schönheitsreparaturen kann der Benutzer auf eigene Kosten durchführen. Sie müssen jedoch fachgerecht ausgeführt werden. Beabsichtigte Schönheitsreparaturen müssen im Vorfeld mit der Stadt Neuffen abgesprachen werden. Eine Verpflichtung der Stadt Neuffen zur Durchführung von Schönheitsreparaturen besteht nicht. Schönheitsreparaturen ändern nicht den Status der Wohnung als Notunterkunft.
- 5) Der Benutzer bedarf ferner der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Neuffen, wenn er
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 7. weitere Schlüssel für die Unterkunft beschaffen will. Der Benutzer hat der Stadt Neuffen den Ersatz bei fahrlässig abhanden gekommenen Schlüsseln zu erstatten. Das gleiche gilt hinsichtlich der Kosten für die Änderung oder den Ersatz von Schlössern oder Schließanlagen;
 8. eigene Einrichtungsgegenstände in die Unterkunft bringen will;
 9. zusätzliche Heizkörper, Heizlüfter, Kochplatten, Mikrowellen sowie Kühl- und Gefriergeräte aufstellen will.
- 6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3, 4 und 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Neuffen insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- 7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- 8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

- 9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Neuffen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Neuffen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- 10) Die Stadt Neuffen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- 11) Die Beauftragten der Stadt Neuffen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Neuffen einen Zimmer-, bzw. Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- 1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- 2) In Gemeinschaftsunterkünften haben die Benutzer eigenständig für die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume zu sorgen. Um dies zu gewährleisten haben die Bewohner einen Reinigungsplan zu erstellen. Ersatzweise wird seitens der Stadt Neuffen ein Reinigungsplan vorgegeben.
- 3) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Neuffen unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Neuffen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- 5) Die Stadt Neuffen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

In Gemeinschaftsunterkünften, in denen mehrere Benutzer eingewiesen sind, ist die Räum- und Streupflicht eigenständig, ggf. durch einen Plan, zu organisieren und durchzuführen. Ersatzweise wird seitens der Stadt ein Räum- und Streuplan vorgegeben.

§ 7 Hausordnungen

- 1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- 2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt wird, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- 1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer nachgemachten, sind der Stadt Neuffen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Neuffen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- 2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Neuffen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- 3) Werden Gegenstände entgegen § 8 Abs. 1 in der zugewiesenen Unterkunft zurück gelassen, werden diese auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und verwahrt. Werden die Gegenstände nicht innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, so gehen diese in das Eigentum der Stadt Neuffen über. Verschmutzte Kleidung und Wäsche sowie Lebensmittel werden sofort beseitigt.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- 1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden. Er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Neuffen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- 2) Der Benutzer haftet außerdem für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.
- 3) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die

sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- 1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- 2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- 3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§3 Abs. 3).

§ 12 Umsetzung in eine andere Unterkunft

Ohne Einwilligung des Benutzers, ist dessen Umsetzung in eine andere Unterkunft möglich, wenn sie aus sachlichen Gründen geboten ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
2. der Stadt Neuffen die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird, bei angemieteten Wohnungen das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Neuffen und dem Vermieter beendet wird,
3. der Benutzer Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
4. der Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen in der Benutzungsgebühr oder der Betriebskosten im Rückstand ist. In diesem Falle kann eine Umsetzung in eine Unterkunft der Stadt Neuffen mit geringerer Größe und einfacherer Ausstattung erfolgen,

5. der Benutzer wiederholt gegen die Hausordnung verstößt,
6. der Benutzer seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 13 Bagatellschäden

1. Bagatellschäden hat der Benutzer zu beseitigen.
2. Bagatellschäden umfassen kleine Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türschlössern sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden, soweit der Benutzer auf diese Gegenstände direkten Zugriff hat und deren Beseitigungskosten bis zu 50 EUR im Einzelfall betragen.
Der Benutzer hat jedoch in einem Kalenderjahr höchstens bis zu 100 EUR aufzuwenden.
3. Den Ersatz von Fensterscheiben hat der Benutzer auf eigene Kosten auszuführen.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr und der Heizkostenpauschale ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.
Als Wohnfläche gilt die Bodenfläche der einer Obdachlosenunterkunft zugeordneten Räume in qm. Bei Wohngemeinschaften wird die gemeinsam benutzte Wohnfläche nach der Fläche der regelmäßigen Benutzer aufgeteilt, der entsprechende Anteil wird der Fläche für den selbständigen Wohn- und Schlafbereich des einzelnen Benutzers hinzugerechnet. Angefangene m² werden nicht berücksichtigt.
Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.
Für die Heizkosten wird eine Heizkostenpauschale erhoben.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind in der Anlage 1 hinterlegt.
- 3) Die Benutzungsgebühr für weitere Unterkünfte wird entsprechend den Gebäudekategorien analog festgesetzt.

- 4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- 5) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Betriebskosten ist die Anzahl der Personen in der zugewiesenen Unterkunft.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- 2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- 3) Die festgesetzten Monatsbeträge sind jeweils spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus kostenfrei an die Stadtkasse Neuffen unter Angabe des Buchungszeichens einzuzahlen. Hierzu ist grundsätzlich das Abbuchungsverfahren von einem Girokonto zu wählen.

§ 17

Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- 2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- 3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Mit Geldbuße bis zu 500,- € kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar
 1. entgegen § 1 Abs. 5 seine Bemühungen auf Verlangen der Stadt nicht nachweist;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 in die Unterkünfte Dritte aufnimmt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt oder seiner Mitwirkungs- und Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
 5. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
 6. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
 7. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 6 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
 8. entgegen § 4 Abs. 11 den Beauftragten der Stadtverwaltung den Zutritt verwehrt;
 9. entgegen § 6 seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt;
 10. entgegen § 7 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
 11. die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR sowie bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 30. Juni 2011 außer Kraft.

Neuffen, den 23.03.2021

Bäcker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften** gemäß § 15 Abs. 2

Übersicht der Unterbringungskosten

Es werden folgende monatlichen Gebühren festgesetzt:

	Paulus- straße 5	Paulus- straße 7	Unterer Graben 1	Nürtinger Str. 1	Dettinger Straße 22
Kategorie	A	A	A	B	A
Benutzungsgebühr pro m ² Wohnfläche	5,52 €	4,44 €	6,25 €	7,52 €	2,87 €
Betriebskosten pro Person	32,11 €	31,15 €	33,49 €	32,69 €	32,57 €
Heizkostenpauschale pro m ²	2,58 €	0,94 €	3,55 €	2,28 €	2,98 €

Bei Einzug wird ein Schlüsselpfand in Höhe von 30,00 € erhoben

Bei Erstbezug wird bei Inanspruchnahme eine Pauschale für eine Erstausrüstung (Bettwaren, Bettwäsche) erhoben:

Kopfkissen	8 €
Decke	15 €
Bettwäsche	15 €
Spannlaken	6 €